

**Satzung zum Schutze des Baumbestandes
(Baumschutzsatzung)
der Stadt Niebüll**

Auf der Grundlage des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. dem § 18 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 301), zuletzt geändert am 13.07.11 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 787) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Niebüll am 10.11.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Schutzzweck**

- 1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
 1. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 2. zum Erhalt des historisch gewachsenen Ortsbildes und als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur,
 3. für eine dauerhafte ausgewogene Durchgrünung und zur Verbesserung des Stadtklimas,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
 5. wegen der Bedeutung als Lebensraum bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,unter Schutz zu stellen.
- 2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes als geschützte Landschaftsbestandteile im Innenbereich der Stadt Niebüll.

Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung gilt für die markierten Bereiche in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:25 000. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

**§ 3
Schutzgegenstand**

- 1) Geschützt sind
 - a. alle Einzelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 1,00 m über Erdreich; außer unter 2) benannte Sorten

Bekanntmachung

Satzung zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Niebüll

Auf der Grundlage des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. dem § 18 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 301), zuletzt geändert am 13.07.11 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 787) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Niebüll am 10.11.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

- 1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
 1. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 2. zum Erhalt des historisch gewachsenen Ortsbildes und als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur,
 3. für eine dauerhafte ausgewogene Durchgrünung und zur Verbesserung des Stadtklimas,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
 5. wegen der Bedeutung als Lebensraum bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,unter Schutz zu stellen.
- 2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes als geschützte Landschaftsteile im Innenbereich der Stadt Niebüll.

Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung gilt für die markierten Bereiche in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:25 000. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 3 Schutzgegenstand

- 1) Geschützt sind
 - a. alle Einzelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in einer Höhe von 1,00 m über Erdoberfläche; außer unter 2) benannte Sorten

- b. geschützt sind Bäume an Straßen i. S. von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz;
- c. geschützt sind Ersatzanpflanzungen nach § 8.

Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

- 2) nicht unter die Satzung fallen:
 - a. Tannen, Fichten, Kiefern, Birken, Traubenkirschen, Pappeln, Weiden, Obstbäume (ausgenommen Schalenobst wie Esskastanien - und Walnussbäume)
 - b. Bäume, deren Abstand zu Gebäuden, Kulturdenkmälern und Naturdenkmälern geringer als 5,00 m ist.
 - c. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen;
 - d. Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist;
 - e. Waldflächen i. S. des Landeswaldgesetzes.
- 3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

- 1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen untersagt, welche zu einer Zerstörung, Beschädigung oder einer wesentlichen Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben führen.
Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:
 - 1. Versiegelungen des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
 - 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 - 3. Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
 - 4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch Befestigen von Werbemitteln oder anderer Gegenständen an Bäumen;
 - 5. Lagern, ausschütten oder ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;

6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, flüssiger oder gasförmiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
8. Nichtdurchführen von angeordneten Verkehrssicherungsmaßnahmen

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, Pflege- Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen. Kann ihm die Durchführung nicht zugemutet werden, hat er die Maßnahmen zu dulden.

§ 5 Ausnahmen/ Befreiungen

- 1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen nach Maßgabe § 67 BNatSchG i.V.m. § 51 LNatSchG zugelassen werden, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen.
- 2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- 3) Eine Befreiung kann auf Antrag zugelassen werden, wenn bei einem Bauvorhaben, auf das planungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers oder der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 LBO geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können.
- 4) die Entnahme einzelner Bäume aus Baumgruppen, Baumreihen und Gehölzen im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes
- 5) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

- 1) Als zulässige Handlungen sind erlaubt:
 1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen
 2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum

Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten

3. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- 2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, es sei denn, die Stadt untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde

- 1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt Niebüll schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Der Antrag muss neben einer Begründung die Angabe der Baumart und den Umfang in 100 cm Stammhöhe enthalten.
- 2) Antragsberechtigt sind der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- 3) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet Rechte Dritter.

§ 8

Ersatzanpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- 1) Ersatzanpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
 1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 Abs. 3 oder eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 einen nach § 2 geschützten Landschaftsteil beseitigt.
 2. Nach § 2 geschützte Landschaftsteile beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- 2) Für die Entfernung eines geschützten Baumes hat der Antragsteller auf dem selben Grundstück einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14-18 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten.
- 3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- 4) Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sollen in einen zweckgebundenen Umweltfond der Stadt Niebüll einfließen. Dieser soll folgenden Zielen dienen:
 1. Anpflanzung heimischer Bäume und Gehölze
 2. im Einzelfall Durchführung baumpflegerischer und standortverbessernder Maßnahmen durch die Stadt oder auch Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung.

- 5) Eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung, die aufgrund einer Ausnahme nach § 5 oder einer Befreiung nach § 5 Abs. 3 zu leisten ist, kann im Einzelfall gemindert werden, wenn sie eine unzumutbare Härte für den Antragsteller darstellt. Diese Minderung ist vom Antragsteller schriftlich zu begründen und ggf. zu belegen.

§ 9

Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, Schadenursachen umgehend abzustellen und fachgerechte Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

§ 10

Folgebeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- 1) Dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist.
- 2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltung, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet. Die Kosten können durch den Umweltfond übernommen werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

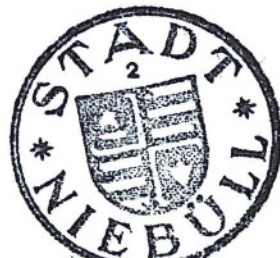
- 1) Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr.4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert.
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 69 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG verweist.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

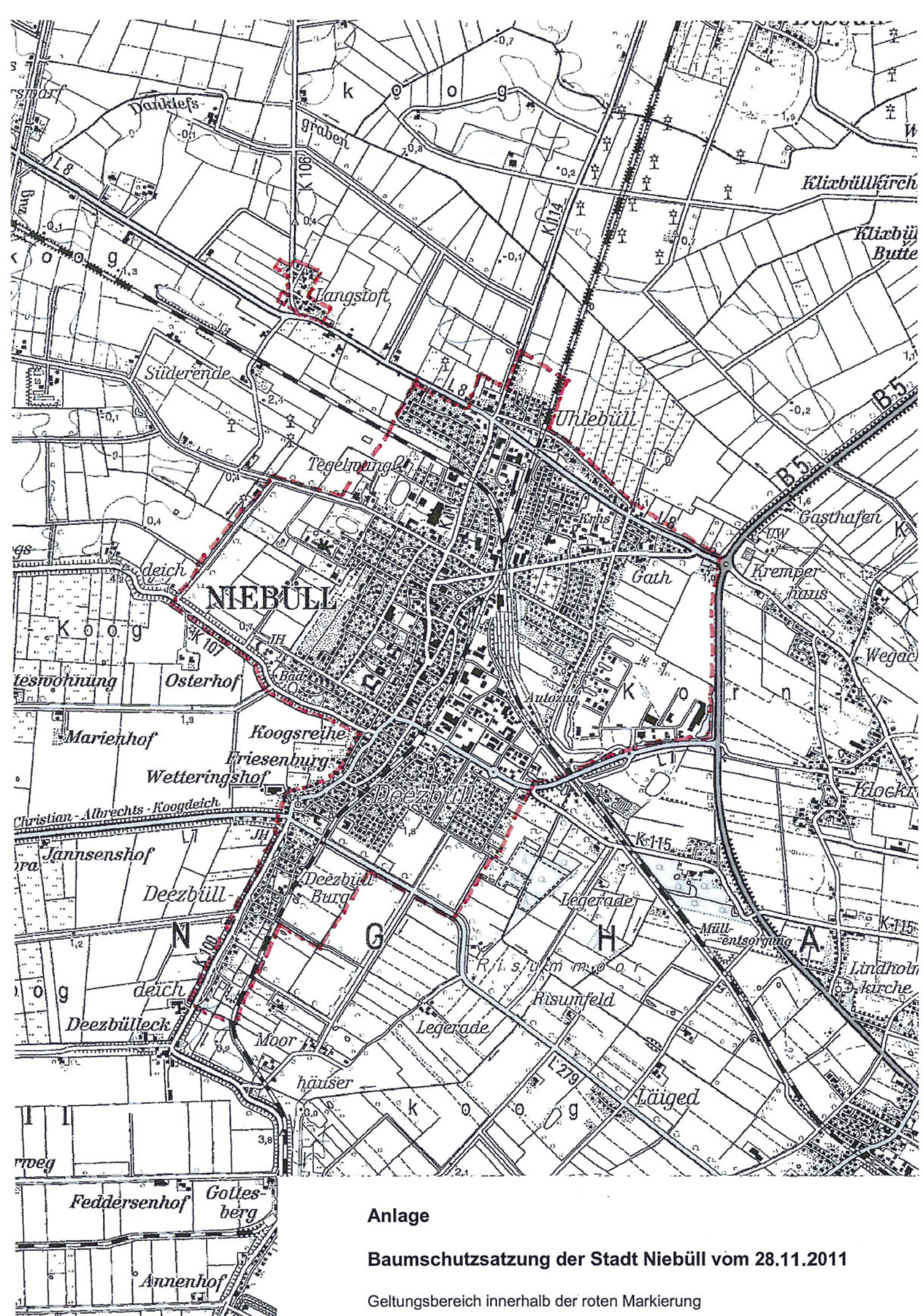
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.1986 außer Kraft.

Niebüll, den 28.11.2011



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Jach', is written over the printed name of the Mayor.

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister



Anlage

Baumschutzsatzung der Stadt Niebüll vom 28.11.2011

Geltungsbereich innerhalb der roten Markierung

Hinweis:

Neben der Baumschutzsatzung der Stadt Niebüll ist immer zu prüfen, ob die Bäume im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes als ortsbildprägend anzusehen sind. Wenn dies der Fall ist, ist eine Genehmigung nach Bundes-/ Landesnaturschutzgesetz beim Kreis Nordfriesland (Untere Naturschutzabteilung) einzuholen.